

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn

2. des Kindes

der Antragsteller zu 2. gesetzlich vertreten durch den Antragsteller zu 1.,

Antragsteller,

bevollmächtigt zu 1-2: Rechtsanwälte Thomas Busch und Kollegin,
Hauptstraße 112, 55120 Mainz,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge - Außenstelle Dortmund -,
Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch als Einzelrichter der 3. Kammer am 14. Mai 2010
beschlossen:

Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und auf
Bewilligung von Prozesskostenhilfe für dieses Verfahren werden
abgelehnt.

Die Kosten des Eilverfahrens haben die Antragsteller zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der von den Antragstellern sinngemäß gestellte Antrag, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der durch Ziffer 2 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 28.04.2010 angeordneten Abschiebung der Antragsteller nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen und ihr aufzugeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung der Antragsteller nach Griechenland bis dahin nicht durchgeführt werden darf, ist nicht statthaft, denn nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG darf eine Abschiebung nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG nicht gemäß § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden.

Die genannte Vorschrift ist zwar einer verfassungskonformen Auslegung zu unterziehen. Eine vorläufige Untersagung der Abschiebung nach § 123 VwGO kann danach ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn der Ausländer plausibel geltend machen kann, bei einer Zurückführung in den Drittstaat individuell gefährdet zu sein. An die Darlegung einer solchen individuellen Gefährdung im Einzelfall sind indes strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49, 100).

Nicht ausreichend ist es daher, zur Begründung des Aussetzungsantrags auf den allgemein schlechten Zustand des Asylwesens in Griechenland zu verweisen. Der europäische Verordnungsgeber wie das Grundgesetz gehen davon aus, dass Griechenland als Mitgliedstaat der Europäischen Union geeigneter und vollwertiger Teilnehmer des durch die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18.02.2003 etablierten Verfahrens bzw. sicherer Drittstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG ist. Dieses Konzept der sogenannten normativen Vergewisserung über die Sicherheit im Drittstaat darf nicht dadurch umgangen werden, dass unter Hinweis auf allgemein defizitäre Zustände des Asylwesens im betroffenen Mitgliedstaat die Zuständigkeitsordnung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 - Dublin II - außer Kraft gesetzt wird. Nur in Fällen, die ihrer Eigenart nach nicht im Rahmen des Konzepts der normativen Vergewisserung berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind, könnte entgegen der

ausdrücklichen Regelung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG vorläufiger Rechtsschutz gewährt werden. Das kann zum einen dann der Fall sein, wenn ein Antragsteller hinreichend substantiiert vorträgt, aufgrund seiner individuellen Verhältnisse im Drittstaat mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt zu sein. Zum anderen kann das Konzept normativer Vergewisserung dann nicht greifen, wenn die allgemeinen Zustände des Asylsystems im Drittstaat offensichtlich derart unerträglich geworden sind, dass das Konzept dadurch ohne weiteres ad absurdum geführt wird. Eine verbindliche Feststellung hierüber zu treffen, wäre allerdings vorrangig Aufgabe des nationalen bzw. supranationalen Gesetzgebers.

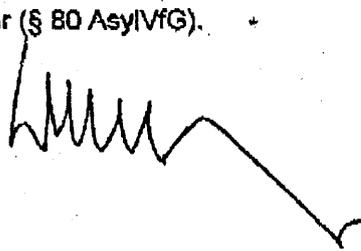
Diese Ausnahmetatbestände sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Dem griechischen Staat ist weder von nationalen noch supranationalen Stellen bislang generell die Eignung zur Durchführung von Asylverfahren unter Einhaltung von Minimalstandards abgesprochen worden noch haben die Antragsteller einen Sachverhalt vorgetragen, der es gerechtfertigt erscheinen ließe, eine hinreichend konkrete Gefährdung gerade ihrer Person in Griechenland aufgrund individueller Umstände anzunehmen.

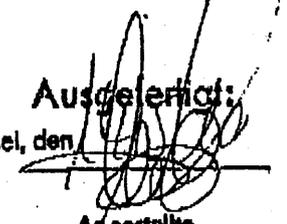
Dem Antrag ist auch nicht deshalb stattzugeben, weil das Bundesverfassungsgericht in einer Reihe von Entscheidungen (z.B. Beschlüsse vom 22.12.2009 - 2 BvR 2879/09 -, vom 13.11.2009 - 2 BvR 2603/09 - und vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 -, DVBl. 2009, 1304) die Überstellung von Asylbewerbern nach Griechenland auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vorläufig untersagt hat. § 34 a Abs. 2 AsylVfG verbietet es nur, die Abschiebung nach § 80 oder § 123 VwGO aussetzen, nicht aber, eine einstweilige Anordnung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG zu treffen. Dass § 34 a Abs. 2 AsylVfG mit der Verfassung nicht in Einklang steht, kann den vorgenannten Entscheidungen nicht entnommen werden. Dort wird nur festgestellt, dass eine auf die Verletzung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 19 Abs. 4 GG gestützte anhängige bzw. noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.

Da der Eilantrag keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet, ist gemäß § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 Satz 1 ZPO auch der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für dieses Verfahren abzulehnen.

Die Kostenentscheidung im Eilverfahren folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.
Im Prozesskostenhilfverfahren ist eine Kostenentscheidung nicht zu treffen, denn die §§ 154 ff. VwGO sehen eine solche Entscheidung nur vor, wenn zwischen den Beteiligten eine Kostenerstattung durchgeführt wird. Eine derartige Erstattung findet im Prozesskostenhilfverfahren jedoch nach § 166 VwGO i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO nicht statt (vgl. Hess.VGH, Beschluss vom 01.02.2010 – 7 D 260/10 – unter Hinweis auf den Beschluss vom 24.07.2008 – 7 D 1388/08 –; a.A. noch Beschluss vom 06.06.2008 – 7 D 1213/08 –).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).



Ausgeliefert:
Kassel, den 

Angestellte
als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Kassel